

Von: Jasmin Riepen <Jasmin.Riepen@mohrpartner.de>
Betreff: **Erhaltet Oevelgönne - Anzeigen wegen ruhestörenden und gesundheitsschädlichen Lärms**
Datum: 27. März 2012 16:11:21 MESZ
An: "01724070480@vodafone.de" <01724070480@vodafone.de>, "p.potenberg@potenberg.de" <p.potenberg@potenberg.de>
▶ 1 Anhang, 31,9 KB

Sehr geehrter Herr Dr. Jäger,
sehr geehrter Herr Potenberg,

in der **Anlage** übersende ich Ihnen wunschgemäß ein Muster einer Anzeige wegen nächtlichen Lärms.

Dazu:

Anzeige wegen Straftat

Die Anzeige einer Straftat gemäß § 158 Abs. 1 StPO ist die mehr oder weniger unverbindliche Mitteilung einer Straftat gegenüber einem Strafverfolgungsorgan. Das wären im konkreten Fall die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht.

Ein bestimmter Inhalt der Anzeige ist nicht vorgeschrieben. Sie soll aber einen Sachverhalt mitteilen, dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat entnommen werden kann. Straftat wäre im konkreten Fall § 325 a StGB wegen Gesundheitsschädigung. Dieser Tatbestand setzt eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten voraus. Da das Be- und Entladen der Schiffe zur Nachtzeit grundsätzlich erlaubt ist, lässt sich eine Straftat nur dann vermuten, wenn Umstände vorgetragen oder von der Polizei ermittelt werden können, die ein auf verwaltungsrechtlich unzulässiges Handeln vermuten lassen.

Wenn eine Anzeige jedenfalls Ansätze für weitere Nachforschungen bietet, hat die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft zu versuchen, den Verdacht nach der einen (Ausräumung) oder der anderen (Überführung) Seite zu klären.

Für die Anzeige genügt es durchaus, einen Verdacht auszusprechen, ohne eine bestimmte Person zu beschuldigen. Eine falsche Verdächtigung ist ihrerseits eine Straftat gemäß § 164 Abs. 1 StGB, wenn man jemanden wider besseres Wissen einer Straftat beschuldigt.

Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit

-
Gemäß § 117 Abs. 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu beeinträchtigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Da § 117 auch schon gilt, wenn Lärm erregt wird, der geeignet ist, die Nachbarschaft erheblich zu belästigen, dürfte dieser Tatbestand „regelmäßig früher“ vorliegen, als die Eignung einer Gesundheitsbeschädigung.

Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, ist die so genannte Verfolgungsbehörde, die die Befugnis zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten hat. Staatsanwaltschaft und Gericht sind nur sekundär zuständig. Im konkreten Fall dürfte insbesondere die BSU – Umweltbehörde, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Dr. Uwe Schacht, Tel. 42840-2412 bzw. Hans-Heinrich Wendland, E-Mail: hans-heinrichwendland@bsuhamburg.de zuständig sein.

Des Weiteren dürfte zuständig sein die HPA, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, Leiterin Umweltschutz Frau Doris Mueller, Tel. 42847-2419, E-Mail: dorismueller@hpahamburg.de.

Zu Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung..

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mohr
Rechtsanwalt

Jasmin Riepen
Sekretariat

Mohr Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Max-Brauer-Allee 81
22765 Hamburg
Tel.: 040 - 30624-235
Fax.: 040 - 30624-222
www.mohrpartner.de

Partnerschaft, Sitz Hamburg
AG Hamburg PR 550



[doc2012032...pdf \(31,9 KB\)](#)